

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

41 (17.2.1866)

Badischer Landtag.

II. Gesetzentwurf,

das Vereins- und Versammlungsrecht betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes wird durch nachfolgende Bestimmungen geregelt.

§ 2. Bewaffnete Vereine mit militärischer Einrichtung oder zu militärischen Uebungen bedürfen der Staatsgenehmigung.

§ 3. Die Vorsteher und Mitglieder eines Vereines sind verpflichtet, der Staats-Polizeibehörde auf Verlangen Auskunft über die Verhältnisse des Vereines, insbesondere über seinen Zweck, seine Einrichtungen und Verbindungen und seine Mitglieder zu geben.

§ 4. Vereine, deren Zwecke den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, oder deren Thätigkeit die Sicherheit des Staates oder das öffentliche Wohl gefährdet, können durch das Ministerium des Innern verboten werden. Ein solches Verbot erstreckt sich zugleich auch auf einen vorgebildeten neuen Verein, welcher aber mit Rücksicht auf die Entstehungszeit, die Mitglieder, die verfolgten Zwecke u. s. f. sachlich als der alte sich darstellt.

§ 5. Wenn Gefahr auf dem Verzug ist, darf die Bezirks-Polizeibehörde die einstweilige vorläufige Schließung eines das öffentliche Wohl gefährdenden Vereines auf die Dauer von acht Tagen anordnen.

§ 6. Das Ministerium des Innern kann aus den in § 4 angegebenen Gründen auch die Theilnahme an einem auswärtigen Verein oder die Verbindung inländischer Vereine mit auswärtigen verbieten.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 7. Kein Theilnehmer irgend einer Volksversammlung darf Waffen tragen. Die Vertheilung von Waffen in Volksversammlungen ist verboten.

§ 8. In allen Volksversammlungen, auch den in geschlossenen Räumen abgehaltenen, sind der Staats-Polizeibeamte, sowie die von ihm schriftlich Beauftragten auf Verlangen zugelassen. Wird die Zulassung verweigert, so kann der Vertreter der Polizei, vorbehaltlich der etwa verurtheilten Strafen, die Versammlung alsbald auflösen.

§ 9. Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige bei der Bezirks-Polizeibehörde veranstaltet werden.

Die Anzeige, über welche sofort eine Bescheinigung zu ertheilen ist, muß wenigstens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung gemacht werden.

§ 10. Die Staats-Polizeibehörde hat das Recht, jede Volksversammlung zum Voraus zu verbieten oder nach dem Zusammentreten aufzulösen, wenn sie das öffentliche Wohl gefährdet, oder wenn bei derselben die Vorschriften dieses Gesetzes nicht eingehalten werden.

§ 11. Sobald die Auflösung einer Volksversammlung ausgesprochen ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich ungesäumt zu entfernen.

Gegen die Widerstrebenden ist Anwendung von Gewalt zulässig.

§ 12. Den Vorstehern und Vorstehenden von Vereinen und Versammlungen liegt es ob, für Aufrechterhaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen.

Sie sind verpflichtet, den Rednern, welche durch ihren Vortrag die Gesetze verletzen oder zu strafbaren Handlungen auffordern oder antreiben, das Wort zu entziehen, und wenn ihnen Anordnungen nicht sofort Folge geleistet wird, die Versammlung aufzulösen.

§ 13. Die Uebertretungen dieses Gesetzes werden als Polizeübertretungen an den einfachen Theilnehmern des Vereines oder der Volksversammlung an Geld bis zu einhundert Gulden oder mit Gefängnis bis zu vier Wochen, an den Gründern und Vorstehern des Vereines, bezw. an den Veranstaltern, Leitern und Rednern der Volksversammlung, sowie an Denjenigen, welche in derselben Waffen tragen, an Geld bis zu fünfhundert Gulden oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Wird ein Verein oder eine Versammlung ungeachtet eines ausdrücklichen obrigkeitlichen Verbotes gegründet, bezw. veranstaltet oder fortgesetzt, oder der Versuch dazu gemacht, so ist gegen die einfachen Theilnehmer mindestens auf ein Viertel der gesetzlich zulässigen höchsten Strafe, gegen die andern, in Absatz 1 bezeichneten Personen eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten zu erkennen.

Wer in einer Volksversammlung Waffen vertheilt, wird, sofern kein schwereres Vergehen vorliegt, mindestens mit drei Monaten Gefängnis bestraft.

§ 14. Das Gesetz vom 14. Februar 1851, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, ist aufgehoben. Gegeben u. c.

Begründung.

Bei Ausarbeitung eines Entwurfs eines Gesetzes über Vereine und Versammlungen hatte die großh. Regierung zwischen den beiden Systemen zu wählen, welche dem Gesetz vom 26. October 1833 und dem vom 14. Februar 1851 zu Grunde liegen, und von welchen man das erste als das repressive, das

zweite als das präventive bezeichnen kann. Mit der Annahme des einen oder des andern ist über den Inhalt des Gesetzes in allen wesentlichen Punkten entschieden. Glaubt man, die Gefahren, welche von Vereinen und Versammlungen, sofern sie sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, für den Staat und dessen Zwecke ausgehen können, so hoch anschlagen zu müssen, daß dadurch von vornherein und obgleich zunächst nur die Möglichkeit, nicht die Wirklichkeit schädlicher Wirkungen feststeht, eine besondere Beaufsichtigung und Beschränkung der Vereine und Versammlungen gerechtfertigt erscheint, so kann man vielleicht die eine oder die andere der in dem Gesetz vom 14. Februar 1851 aufgestellten Vorsichtsmaßregeln fallen lassen; im Großen und Ganzen kann aber von diesem Standpunkt aus dasselbe keine Aenderung von entscheidender Bedeutung erfahren. Legt man umgekehrt den größeren Nachdruck darauf, daß es ein natürliches Recht jedes Einzelnen sei, allen nicht verbotenen Zwecken nicht bloß vereinigt, sondern ebenso auch in Gemeinschaft mit Andern uneingeschränkt nachzustreben, und daß die freie Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes eine natürliche Folgerung aus dem Wesen der konstitutionellen Staatsverfassung ist und zur vollen Wirksamkeit derselben nur schwer entbehrt werden kann; so wird man doch immer an dem Vorbehalt des Gesetzes vom 26. October 1833 festhalten müssen, nach welchem die Regierung Vereine und Versammlungen, sofern sie das öffentliche Wohl gefährden, auflösen und verbieten darf. Die Unterdrückung einer durch einen bestimmten Verein oder eine bestimmte Versammlung bereits gegebenen Gefahr ist das geringste Maß von Rechten der Regierungsgewalt, denn es ist ihre unerlässliche Pflicht. Es ist eine vielfach durch die unheilvollsten Folgen erhärtete Erfahrung, daß Vereine und Versammlungen, ohne nachweisbar bestimmte Strafgesetze zu übertreten, mit solcher Macht dem Staat und seinen Zwecken entgegenwirken können, daß er sie um seiner Selbsterhaltung willen nicht dulden kann und darf.

Die großh. Regierung hat, geleitet von dem Wunsche, die Formen des öffentlichen Lebens möglichst günstig für die ausgeübteste Theilnahme des Volks an der Pflege seiner Interessen zu gestalten, und im Vertrauen auf die Besonnenheit und den gesetzgetreuen Sinn des Landes dem Entwurf eines Gesetzes über Vereine und Versammlungen das freiere System zu Grunde gelegt; die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs bedürfen nach der vorausgeschickten allgemeinen Bemerkung nur weniger Erläuterungen.

Hier ist nur noch zu bemerken, daß durch die Nichtaufnahme des § 26 des bestehenden Gesetzes in den neuen Entwurf selbstverständlich die Beschränkungen nicht wegfallen, welchen Militärpersonen oder andere öffentliche Bedienstete hinsichtlich der Theilnahme an Vereinen oder Versammlungen durch die besonderen für sie geltenden Disziplinarvorschriften unterworfen sein können.

Zu § 1. Die Freiheit der Vereine und Versammlungen versteht sich als die natürliche Regel von selbst, und braucht deshalb in dem Gesetz nicht besonders hervorgehoben zu werden. § 1 ist deshalb in einer jene Freiheit voraussetzenden Ausdrucksweise nur als Einleitung für die weiter folgenden positiven Vorschriften gefaßt.

Zu § 2. Daß die Herstellung einer bewaffneten, militärisch organisirten Macht der Staatsgenehmigung unterliegt, wird einer weitern Rechtfertigung nicht bedürfen.

Zu § 3. Vereine, namentlich zu politischen Zwecken, greifen in so wirksamer Weise in das öffentliche Leben ein, daß der Regierung die Mittel geboten sein müssen, wenigstens Auskunft über ihr Dasein, ihre Zwecke, ihre Mitglieder u. c. in authentischer Weise zu erhalten.

Zu § 4 — 6. Schon in den Vorbemerkungen ist der allgemeine Gesichtspunkt angegeben, von welchem aus das Recht der Regierung, Vereine aufzulösen und zu verbieten, sich rechtfertigt und als unentbehrlich erscheint. Hier ist nur noch beizufügen, daß eine Spezialisirung der an sich und je nach Zeitumständen höchst verschiedenartigen Gründe, welche die Auflösung rechtfertigen, nicht möglich ist. Es handelt sich um die Geltung und Anwendung der in allen staatlichen Dingen unentbehrlichen ganz allgemeinen Maxime: salus publica suprema lex esto. Uebrigens war man doch bemüht, diesem weitrtragenden Grundsatz einen möglichst präzisen und das freie Ermessen der Regierung nicht über Noth ausdehnenden Ausdruck durch die Fassung des Gesetzes zu geben, nach welcher ein Verein nur aufgelöst werden kann, wenn sein Zweck den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderläuft oder seine Thätigkeit die Sicherheit des Staates oder das öffentliche Wohl gefährdet. Bleibt auch bei dieser Fassung der Regierung immer noch eine sehr weit reichende Gewalt eingeräumt, so gewährt das Gesetz gegen eine seinen Geist widersprechende Anwendung dieser Gewalt die wesentliche Garantie, die überhaupt möglich ist. Sie liegt darin, daß das Verbot des Vereines nur durch das Ministerium des Innern ausgesprochen werden kann, also durch eine oberste Staatsbehörde, deren Chef rechtlich und politisch der Volksvertretung persönlich verantwortlich ist. Ueberdies ist als eine werthvolle Garantie für die Freiheit der Vereine hervorzuheben, daß das Verbot immer nur gegen bestimmte Vereine zulässig ist.

Zu § 7. Bedarf keine Erläuterung.

Zu § 8. Eine Volksversammlung, auch wenn sie im geschlossenen Raum abgehalten wird, ist etwas so spezifisch der Öffentlichkeit Angehöriges, daß den Polizeibehörden der Zutritt zu derselben immer gestattet sein muß. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber ist zweckmäßig, weil eine solche Versammlung möglicher Weise auch in Lokalen gehalten werden

kann, zu welchen der Polizei der Zutritt nicht schon an sich und nach allgemeinen Grundsätzen zusteht.

Gegen den möglichen Mißbrauch, daß sich die Polizeibehörde in Gesellschaften von privatem Charakter eindringen könne, schützt der Begriff der Volksversammlung, der nur auf größere Versammlungen paßt, zu deren Besuche in allgemeiner Form, sei es an Jedermann oder doch an bestimmte Klassen von Personen, die Aufforderung ergeht.

Zu § 9. Auch Volksversammlungen im Freien sollen nicht mehr einer vorläufigen Erlaubnis bedürfen; dagegen sind sie der Bezirks-Polizeibehörde so frühzeitig anzuzeigen, daß diese jedenfalls Zeit hat, die etwa nöthigen Anordnungen zu treffen. Hierzu wird der Zeitraum von 24 Stunden genügen; kürzer wird derselbe aber, da es sich hier regelmäßig um Massenversammlungen handelt, nicht sein dürfen.

Zu § 10. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden ihre Rechtfertigung in der allgemeinen Vorbemerkung und in dem zu §§ 4 — 6 Gesagten. Von selbst versteht es sich, daß das Verbot oder die Auflösung einer Versammlung nicht von dem weit entfernten Ministerium des Innern, sondern nur von der zuständigen Bezirksbehörde ausgehen kann.

Zu § 11. Die streng genommen selbstverständliche Vorschrift dieses Paragraphen ist praktisch nicht ohne Werth, um die Versammelten nöthigen Falls unter Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes auf ihre Pflichten und die Befugnisse der Polizeibehörden aufmerksam machen zu können.

Zu § 12. Die aus § 10 des bestehenden Gesetzes entlehnte Vorschrift, daß die Vorsteher und Vorstehenden von Vereinen und Versammlungen verpflichtet sind, Verletzungen des Gesetzes oder Störungen der Ordnung nicht zu dulden, soweit sie durch Entziehung des Wortes oder Auflösung der Versammlung dieselben zu verhindern vermögen, bedarf keiner weitern Rechtfertigung.

Zu § 13. Die Uebertretungen dieses Gesetzes sind nach ihrer natürlichen Beschaffenheit Polizeübertretungen; sie sind deshalb auch als solche zu behandeln. Demgemäß ist in Uebereinstimmung mit dem Polizei-Strafgesetzbuch für die einfacheren Fälle kein Strafminimum festgesetzt, und nur für die besonders schweren Fälle, Fortsetzung eines Vereines oder einer Versammlung ungeachtet eines ausdrücklichen Verbotes und Vertheilung von Waffen in Volksversammlungen, ist auch das Minimum der Strafe, unter welches nicht herabgegangen werden darf, bestimmt.

III. Gesetzentwurf,

die Abänderung der Gemeindeordnung betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. I. An den Bestimmungen des Titels II, Kapitel 2, 3 und 4 der Gemeindeordnung treten folgende Abänderungen ein:

§ 14 wird dahin gefaßt:

„In allen Gemeinden von 150 und mehr Bürgern wird ein großer Ausschuss durch Wahl gebildet. In kleineren Gemeinden, welche 80 oder mehr Bürger zählen, können die Gemeindebürger beschließen, daß die Vertretung der Gemeinde durch einen großen Ausschuss wegfallen solle. Hiezu ist erforderlich, daß in allen drei Klassen der Wählbaren (§ 18) die Mehrheit der Stimmen sich dafür ausgesprochen hat; die Wiedereinführung geschieht durch einfachen Gemeindebeschluss, welcher erst bei der nächstfolgenden regelmäßigen Erneuerungsperiode der Gemeindekollegien in Wirksamkeit tritt.“

§ 15. An dessen Stelle tritt der seitherige zweite Absatz des § 14 unverändert.

§ 16 bis 21. An die Stelle dieser Paragraphen treten die Bestimmungen der seitherigen §§ 15, 16, 17, 18, 19 und 21 in nachstehender Reihenfolge und Fassung:

§ 16. Unverändert der seitherige § 15.

§ 17 (seither § 21). „Von der Wählbarkeit in den großen Ausschuss sind ausgenommen die Gemeindebürger

1) die das fünfundschwanzigste Lebensjahr u. s. w.“ (unverändert wie der seitherige § 21).

§ 18. Der seitherige § 16, mit der Aenderung, daß im Eingang statt des Wortes „Wahlberechtigten“ zu setzen ist „Wählbaren“ und am Schluss ebenso statt „wahlberechtigten“ „wählbaren“.

§ 19. Der seitherige § 17 mit der Aenderung im ersten Absatz des Wortes „wahlberechtigten“ in „wählbaren“ und folgender Fassung des zweiten Absatzes:

„Hievon abgesehen muß jede Klasse wenigstens dreimal so viel Bürger enthalten, als aus derselben Mitglieder in den großen Ausschuss zu wählen sind.“

§ 20. Unverändert der seitherige § 18.

§ 21 (seither § 19). „Aus jeder der drei Klassen ist der dritte Theil der im § 14 bezeichneten Zahl von Mitgliedern des großen Ausschusses nebst einer Anzahl Ersatzmännern gesondert zu wählen.“

Die Zahl der Ersatzmänner beträgt die Hälfte der aus jeder Klasse zu wählenden Mitglieder.

Die Wahl geschieht mittelst offener Stimmgebung und nach relativer Stimmenmehrheit.

Als Ersatzmänner gelten diejenigen, welche zunächst nach den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten haben. Das Nähere bezüglich der Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Die Erbsamänner treten, und zwar jeder nur in der Klasse, welcher er angehört, nach der Reihenfolge der auf sie gefallenen Stimmenzahl in die während der dreijährigen Wahlperiode durch Wahl in die engere Gemeindefolge, durch Tod oder Austritt erledigten Stellen des großen Ausschusses für den Rest der Amtsdauer der Ausgetretenen ein. Sind nach Erschöpfung der Zahl der Erbsamänner in einer Klasse noch weitere Stellen erledigt, so ernannt der große Ausschuss selbst die weiter erforderlichen Stellvertreter bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl.

Der seitherige § 20 fällt weg.

§ 23 erhält folgende Fassung:
„Der große Ausschuss vertritt die Gemeinde mit alleiniger Ausnahme der in § 12 Ziffer 1 und 3, sowie in den §§ 104, 118, 126 und 131 bezeichneten Fälle. Wo hiernach eine Abstimmung der Gesamtbürgerchaft stattzufinden hat, kann in Gemeinden von mehr als 150 stimmberechtigten Bürgern die Vornahme der Abstimmung in angemessenen Abtheilungen angeordnet werden.

Der große Ausschuss bildet ferner den Wahlkörper für die Wahl des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses.

Bei Wahlen, welche die Gemeindeversammlung oder der große Ausschuss vornimmt, genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgibt.

§ 24. Der Abs. 1 wird dahin gefasst:
„Mitglieder des großen Ausschusses sind außer den gewählten auch die Mitglieder des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses.“

§ 25 erhält folgende Fassung:
„Das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses und der Erbsamänner dauert drei Jahre. Der Ausschuss wird alle drei Jahre im Monat Januar neu gewählt. Die Ausgetretenen bleiben bis zur Neuwahl im Amt und können wieder gewählt werden.“

§ 27 wird dahin abgeändert:
„Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung, bezw. von dem großen Ausschuss gewählt. Die Wahl des Ersteren bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde, deren Verjagung dem Ministerium des Innern zufällt.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämtliche Wahlberechtigten dazu eingeladen wurden. In dem Einladungsschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.
Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt nur Derjenige für gewählt, auf welchen, wo die Wahl durch den großen Ausschuss geschieht, mehr als die Hälfte der Stimmen, wo sie von der Gemeindeversammlung vorgenommen wird, von allen die meisten Stimmen der Abstimmenden und zugleich wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten gefallen sind. Erhalten bei der Wahl durch die Gemeindeversammlung Mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos.

Bei der Bürgermeisterwahl finden nur drei Wahlhandlungen statt; in diese Zahl werden jedoch die für ungültig erklärten Wahlen nicht eingerechnet. Zu jeder Wahl muß die Einladung auf die vorgeschriebene Weise geschehen.

Die Verjagung der Bestätigung des Gewählten findet nur zweimal statt. Derjenige, dem die Bestätigung versagt wird, kann bei einer folgenden Wahlhandlung nicht mehr gewählt werden.

Kommt auch bei der dritten Wahlhandlung keine endgültige Wahl zu Stande, so wird der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre ernannt.
Bei der Wahl der Gemeinderäthe u. s. w. (unverändert wie die letzten sechs Absätze des seitherigen § 27).“

§ 30 erhält folgende Fassung:
„Das Amt des Bürgermeisters dauert neun, jenes der Gemeinderäthe sechs Jahre. Der Ausgetretene ist wieder wählbar.

Der Gemeinderath wird alle drei Jahre in den ersten acht Tagen des Monats Februar zur Hälfte neu gewählt.
Der regelmäßige Wechsel im Amte der austretenden und neu eintretenden Gemeindebeamten findet alle drei Jahre auf den ersten Tag des Monats März statt, und ihre Dienstzeit wird von diesem Tage an gerechnet, die Wahl mag vorher oder später vorgenommen worden sein. Verzögert sich die Neuwahl in Folge von Wahlansetzungen oder anderer außerordentlicher Umstände bis nach dem ersten März, so bleiben die Ausgetretenen bis zur Beendigung der Neuwahlen im Amte.“

§ 33 erhält folgende zwischen Absatz 1 und Absatz 2 einzuschaltende Zusage:
„Hat eine Bürgermeisterwahl in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung des großen Ausschusses stattzufinden, so wird zunächst diese Erneuerungswahl vorgenommen.“

Die Zeit bis zum nächsten regelmäßigen Amtswechsel (§§ 25, 30) wird in diesem Falle in die gesetzliche Dienstdauer der Mitglieder des Ausschusses und des neu gewählten Bürgermeisters nicht eingerechnet.
Tritt der Erledigungsfall früher ein, so wird die Amtsdauer des neu gewählten Bürgermeisters von dem ersten März des Jahres, in welchem die letzte Wahl des großen Ausschusses vorgenommen wurde, gerechnet.“

§ 44. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:
„In Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuss vertreten sind, werden die Mitglieder des Bürgerausschusses zu je einem Drittelteil aus drei Klassen der Bürgerchaft gewählt, die nach denselben Vorschriften wie bei der Wahl des großen Ausschusses (§§ 17, 18) zu bilden sind.

Ist die Zahl der Mitglieder des kleinen Ausschusses nicht durch drei theilbar, so wird, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser aus der mittleren Klasse, wenn dagegen Zwei übrig bleiben, der eine aus der höchstbesteuerten und der andere aus der niedrigstbesteuerten Klasse gewählt.
In Nebenorten solcher zusammengefügten Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuss vertreten sind, fällt die Klasseneintheilung für die Wahl des Bürgerausschusses weg.“

§ 47. An die Stelle des Absatzes 2 tritt folgende Bestimmung:
„Der Ausschuss wird alle drei Jahre zur Hälfte in der Art neu gewählt, daß die neu Eintretenden je aus der Steuerklasse zu nehmen sind, welcher die Ausgetretenen angehört haben.

Die Wahl findet im Monat Februar alsbald nach der Erneuerungswahl des Gemeinderaths nach den für diese Wahl gegebenen Vorschriften statt. Das Nähere bestimmt die Regierungsvorordnung.“

§ 48. Absätze 3, 4, 5 bleiben unverändert als Absatz 4, 5, 6.
Art. II. Uebergangsbestimmungen.

I. In Gemeinden, in welchen kein großer

Ausschuss gewählt wird, bleiben die gegenwärtig im Amt befindlichen Bürgermeister, Gemeinderäthe und kleinen Bürgerausschüsse im Dienst bis zum 1. März des Jahres, in welchem die Amtsdauer, für welche sie gewählt sind, zu Ende geht. Endigt sich ihre Amtsdauer im Lauf des Jahres 1866, so bleiben sie im Amt bis zum 1. März 1867.

II. In Gemeinden, welche durch einen großen Ausschuss vertreten werden, hat die Neuwahl des großen Ausschusses nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erstmals im Januar des Jahres 1867 stattzufinden. Gleichzeitig lösen sich die seitherigen großen Ausschüsse auf.

Von den dormalen im Amt befindlichen Mitgliedern der Gemeinderäthe und kleinen Bürgerausschüsse scheidet die zunächst am Austritt stehende Hälfte mit dem 1. März 1867, die andere Hälfte am 1. März 1870 aus.

Die Bürgermeister bleiben im Dienst bis zum 1. März des Jahres, in welchem letztmals während der Amtsdauer, für welche sie gewählt sind, der große Ausschuss erneuert wird. Endigt sich ihre Amtsdauer weniger als sechs Monate vor einer regelmäßigen Erneuerungsperiode des großen Ausschusses, so wird ihre Dienstzeit bis zum darauffolgenden 1. März verlängert.

Wird die Bürgermeisterstelle durch Tod oder Austritt vor dem 1. März 1867 erledigt, so ist sofort zur Neuwahl des großen Ausschusses nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten, und es treten für diesen Fall die Vorschriften des Art. I. § 33, Absatz 2 in Wirksamkeit.

Alle sonstigen zwischen der Verkündung dieses Gesetzes und dem 1. März 1867 mit Rücksicht auf die Amtsdauer der im Dienst befindlichen Gemeindebeamten erforderlich werdenden regelmäßigen Erneuerungswahlen sind bis nach der in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommenen Neuwahl des großen Ausschusses zu verschleppen. Die Amtsdauer der betreffenden Gemeindebeamten wird für solche Fälle bis zum 1. März 1867 verlängert.

Wird eine einzelne Stelle im Gemeinderath oder Bürgerausschuss vor dem 1. März 1867 durch Tod oder Austritt erledigt, so bleibt dieselbe bis zu diesem Zeitpunkt unbesetzt.
Gegeben zc. zc. (Fortsetzung folgt.)

Marktpreise.

Karlsruhe, 15. Febr. Auf dem hiesigen Fruchtmarkt am 7. Febr. wurden zu Mittelpreisen verkauft: 5570 Pfund Haber, per 100 Pfund 4 fl. — fr. Eingehelt wurden 2060 Pfd. Durchschnittspreis von Wehl per 150 Pfund: Rummelst. R. 1 13 fl. 30 fr.; Schwimmgst. R. 1 12 fl. — fr.; Wehl in drei Sorten 10 fl. — fr.
In der hiesigen Wehlhalle blieben ausgelegt: 79,914 Pfd. Wehl. Eingeführt wurden vom 1. bis 7. Febr. . . . 191,541 Pfd. Wehl. Davon verkauft 271,455 Pfd. Wehl. 194,220 Pfd. Wehl. Blieben ausgelegt 77,235 Pfd. Wehl.

Ergebnis des am 10. und 13. Febr. 1866 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Sorten.	Ganze Verfauf.	Preis per Mtr.	Aufsatz per Mtr.	Absatz per Mtr.
Wizen	774	3573 fl. 42 fr.	4 fl. 48 fr.	fl. 12 fr.	fl. — fr.
Roggen	—	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Gerste	—	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Boggen	3	9 fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Erbsen	—	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Rübsenfrucht	50	150 fl. 36 fr.	3 fl. 2 fr.	fl. — fr.	fl. 1 fr.
Weiden	—	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Haber	155	545 fl. 20 fr.	3 fl. 31 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Weizen	—	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. J. Dem. Koenlein.

Neuhäuser, Amts Holzversteigerung.

Aus dem grundherrlich von Degenfeld'schen Forstbischöft Dombach, zwischen Grombach und Neuhäuser, werden am Donnerstag den 22. und Freitag den 23. Februar l. J., Morgens 9 Uhr anfangend, unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich versteigert:
144 Klafter buchenes Scheitholz, 2 1/2 „ Eichenholz, 1/2 „ Ahornholz, 18090 Stück buchenes Wellen, 47 1/2 Klafter Stochholz, 3 Loose Wagnerstangen, 2 „ Schlarbaum.
Sinsheim, den 14. Februar 1866. Freih. von Degenfeld'sche Rentamt. Fleischmann.

Krugholzversteigerung.

Die Stadtgemeinde Raßatt läßt Montag den 19. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, versteigern:
54 Stämme Kruholz, wovon 8 sogenannte Holländer.
Die Zusammenkunft ist in dem diesjährigen Niederwalbschlag.
Raßatt, den 10. Februar 1866. Der Gemeinderath. Sallinger.

z. 389. Nr. 133. Bruchsal. (Holzversteigerung.) Samstag den 24. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden die an der Straße zwischen Reudorf und Gbraten stehenden 46 Stück Bappelbäume, größtentheils aus starken Stämmen bestehend, öffentlich versteigert; was mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß die Zusammenkunft bei der Pfingstbrücke nächst Graten ist.
Bruchsal, den 13. Februar 1866. Groß. Wasser- und Straßenbau-Inspektion. J. Eisenlohr.

z. 310. Emmendingen. (Holzversteigerung.) Aus den diesseitigen Domänenwaldungen versteigern wir mit einem Zahlungstermin bis 1. Oktober 1866
Mittwoch den 21. Februar d. J., District Weiberhalde bei Lunderd:
4 Stämme eichenes, 13 Stämme forlenes Bauholz,

17 Klftr. buchenes, 2 Klftr. eichenes und gemischtes Scheitholz, 5 Klftr. buchenes, 1 1/2 Klftr. forlenes und 3 Klftr. gemischtes Krugholz, 700 Stück buchenes, 500 Stück gemischte Wellen; Johann Distrikt Wippenwald bei Lunderd:
2 Stämme eichenes Holländerholz (wobei 1 f. g. Krummer), 3 Stämme eichenes Bauholz, 4 Stämme birnenes und 4 Stämme Kirschaumenes Kruholz; 10 Klftr. buchenes, 4 Klftr. eichenes, 7 Klftr. Kirschaumenes und gemischtes Scheitholz, 17 Klftr. buchenes, 16 Klftr. erlenes und 10 Klftr. gemischtes Well- und Krugholz, 700 Stück buchenes und 2300 Stück gemischte Wellen.
Donnerstag den 22. Februar 1866, Lhenenbacher Wald, District IV. 3 Hessebad:
1 Stamm eichenes, 67 Stämme tannenes Bauholz, 130 Stück tannenes Sägflöße, 17 Klftr. buchenes, 34 Klftr. tannenes Scheitholz, 3 Klftr. buchenes, 4 Klftr. tannenes und 4 Klftr. gemischtes Krugholz, 600 Stück buchenes und 2200 Stück tannenes Wellen.
Zusammenkunft jeweils früh 9 Uhr, am ersten Tag in Lunderd, am zweiten Tag im Holzschlag unweit Lhenenbach.
Emmendingen, den 10. Februar 1866. Groß. bad. Bezirksforst. Fischer.

z. 322. Nr. 788. Freiburg. (Verweisungsbefehl.) Der in den Jahren 1863 und 1865 wegen gemeinen Diebstahls und Rückfalls in dieses Verbrechen bestrafte, 26 Jahre alte, ledige Tagelöhner Adolph Bent von Röhwyhl ist wieder unter der Anschuldigung:
„am Nachmittag des 5. September v. J. in dem Wirthshaus in Bräg einen dem Schuhmacher Robert Böh von Großherrlichswand gehörigen Sad, verschiedene Gegenstände enthaltend, im Werth von 3 fl. 11 fr., entwendet zu haben,“
nach Ansicht des § 376, 384 Ziff. 1 St. G. B., § 205 Z. 5, 354 St. G. B., § 26 Z. 1, verurtheilt mit dem beiden Beilagen zum Gesetz über die Gerichtsverfassung, wegen dritten gemeinen Diebstahls in Anlagelohnd verurtheilt und zur Aburtheilung vor die Strafkammer (Sitzung bei groß. Kreisgericht) verurtheilt.
Dies wird dem an unbekanntem Orten abwesenden Angeklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Freiburg, den 3. Februar 1866. Groß. Kreis- und Hofgericht. Rath- und Anklagekammer. Feycr.

z. 319. Nr. 238. Offenburg. (Verweisungsbefehl.) In Untersuchungsachen gegen Anna Maria Reif von Obelshofen, deren Mutter Elisabetha Reif, geb. Richter, von Obelshofen, und Magdalena (Helena) Burgmann, geb. Glodel, von Lir, wegen Abtreibung der Leibesfrucht, wird auf den Antrag der groß. Staatsanwaltschaft erkannt:
Anna Maria Reif, 21 Jahre alt, ledige Tochter des Maurers David Reif von Obelshofen, z. B. schuldig.
Elisabetha Reif, geb. Richter, 51 Jahre alt, Ehefrau des Maurers David Reif von Obelshofen, Mutter der Vorigen, Ehegatte, Magdalena (Helena) Burgmann, geb. in Lhermit (Pfalz Land), 46 Jahre alt, Ehefrau des seit 1849 abwesenden Schniters Martin Burgmann von Lir, in letzter Zeit zu Straßburg angefahren,
sind unter der Anschuldigung:
daß die im Auftrage der Schwangerschaft befindliche Anna Maria Reif in den Monaten März und April v. J. in ihrem elterlichen Hause zu Obelshofen während 9 — 10 Tagen mit dem verbrecherischen Voratz, die zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe zu bewirken, nach gemeinsamer Berathung verschiedene, zur Herbeiführung dieses Erfolgs geeignete Mittel durch ihre Mutter, die Ehegatte Elisabetha Reif, und die Magdalena Burgmann in Verbindung mit Abtragungsmitteln an sich zur Anwendung bringen ließ, was die vorzeitige Niederkunft mit einem todtten Kind verursachte,
wegen verbrecherischer Verbindung verübter Anwendung von Abtreibungsmitteln auf Grund der §§ 251 und 252, 125 St. G. B., und nach § 26 Abs. 1. der Gerichtsverfassung, sowie §§ 205 Abs. 5 und 207 St. G. B., in Anlagelohnd zu verurtheilen und zur Aburtheilung vor die Strafkammer des groß. Kreis- und Hofgerichts Offenburg zu verweisen.
Dieses wird der schuldigen Angeklagten Anna Maria Reif hiermit eröffnet.
Offenburg, den 3. Februar 1866. Groß. Kreis- und Hofgericht, Rath- und Anklagekammer. Vohm.

z. 366. Nr. 423. Mannheim. (Urtheil.) J. U. E. gegen Melchior Schreiber von Hebbesheim, wegen Diebstahls, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Melchior Schreiber von Hebbesheim sei der Entwendung eines Reintuches, im Werth von

1 fl. 30 fr., zum Nachtheil der Christine Schüb Witwe in Weinsheim, damit des dritten gemeinen Diebstahls und zugleich des dritten Rückfalls in ein gleichartiges Verbrechen für schuldig zu erklären und deshalb zu einer mit 14 Tagen Hungerstrafe gesährten Arbeitsstrafe von neun Monaten oder sechs Monaten in Einzelhaft, zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer eines Jahres, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzugs zu verurtheilen.
B. R. B.
Dies wird dem abwesenden Angeklagten anburd verhängt.
Mannheim, den 8. Februar 1866. Groß. Kreis- und Hofgericht Mannheim (Strafkammer). Poeschl.

z. 830. Nr. 1664. Emmendingen. (Aufsorderung und Fahndung.) Anton Wrisa von Dyrnan ist nach Antrag groß. Staatsanwaltschaft der Entwendung eines zu 8 fl. geschätzten Tuchrods und einer Stahlröhre, zum Nachtheil des Philipp Reymann von Kollmarertheile, sowie der Entwendung von 18 fl. 40 fr. baaren Geldes, zum Nachtheil der Pauline Schneider von Aliglaubühle, und damit des dritten gemeinen Diebstahls angeschuldigt.
Dieselbe wird aufgefordert, sich zur Verantwortung binnen 4 Wochen bei dem diesseitigen Gerichte zu stellen, ansonst nach Lage der Untersuchung das Erkenntnis gefällt würde. Zugleich bitten wir um Fahndung auf den Angeklagten und Entlieferung desselben im Betretungsfalle.
Emmendingen, den 4. Februar 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Rau.

z. 777. Nr. 3503. Freiburg. (Verweisungsbefehl.) J. U. E. gegen Paul Gerber von Littenweiler, wegen Diebstahls. Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 12. und 24. v. Mts. wird das Vermögen des schuldigen Paul Gerber von Littenweiler mit Beschlag belegt.
Freiburg, den 6. Februar 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Gräfl.

z. 794. Nr. 1430. Schwetzingen. (Agentur.) Edmund Levi von Reiff, dormalen in Schwetzingen wohnhaft, wird als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „North-British and Mercantile Insurance-Company“ für den diesseitigen Bezirk bestätigt.
Schwetzingen, den 10. Februar 1866. Groß. bad. Bezirksamt. Grolsch.

Öffentliche Mahnung.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher in der Gemeinde Gailingen, Amt Radolfzell, betreffend.

§. 680. Gailingen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, binnen sechs Monaten die hier verzeichneten Vorzugs- und Unterpfands-Einträge, wenn solche noch Gültigkeit haben, erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Insofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist, besteht der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Posten, welche in das Grundbuch eingetragen sind, in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, und jener, welche im Unterpfandsbuch eingetragen sind, in bedungenen Unterpfandsrechten.

Gailingen, den 25. Januar 1866.

Das Pfandgericht: Schneble, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Schreiber, Rathschreiber.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.). It is divided into Grundbuch Band I and Grundbuch Band II.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Datum.	Seite.				Datum.	Seite.			
5. Okt. 1825	26	Christian Zahn von hier	Johannes Schneble, Förster von hier	16 30	29. Juli 1826	122	Josef Held hier	Josef Auer, alt, Klostervogt hier	20
"	"	dto.	Doktor Hais Wittve in Stein a. Rhein	21	"	123	Nathias Auer, Maurer hier	dto.	23 45
"	"	dto.	Johannes Schneble, Förster von hier	60 30	"	124	Konrad Auer, Klostervogt hier	dto.	271 40
22. Okt.	28	Franz Kaver Schreiber von hier	Georg Schreiber, Peters Wittve von hier	805	"	125	Josef Schneble, Schuster hier	dto.	50 15
30. Okt.	29	Nathias Auer, Maurer von hier	Michael Zahn, Bauer hier	54	"	126	Kaspar Schneble, Schuster hier	dto.	59
12. Dez.	30	Jakob Bloch von hier	Peter Auer von hier	40	"	127	Baptist Auer hier	dto.	65 30
21. Jan. 1826	31	Johann Hany, Zimmermann von hier	Josef Zahns Wasse hier	8	15. Sept.	129	Johann Schreiber, Weber hier	Isaac Bloch von hier	37
"	"	Konrad Rub, Gabelmacher von hier	dto.	10	"	130	Johann Auer, Bürgermeister hier	dto.	62
"	"	Michael Held hier	dto.	9 30	"	131	Josef Auer, Schmied hier	dto.	72 45
"	"	Konrad Rub, Gabelmacher von hier	dto.	8	20. Sept.	132	Peter Auer, Gerichtsmann hier	dto.	20
"	"	Dionys Schreiber hier	dto.	19	"	133	Feligmann Metzger hier	dto.	130
"	"	Johann Hany, Zimmermann hier	dto.	8	"	134	Elia Kaufmann hier	dto.	69 15
"	"	dto.	dto.	10	"	135	Josef Rub, Blais hier	dto.	116 15
"	"	Konrad Rub, Gabelmacher hier	dto.	6	"	136	Josef Schneble hier	dto.	46 30
"	"	Johann Rep. Auer, Schuster hier	dto.	11	"	137	Haim Bloch hier	dto.	20 15
"	"	Lorenz Rub, Küfer hier	dto.	6	"	138	Emanuel Biedermann hier	dto.	190
"	"	Senes Schneble hier	dto.	28	"	139	Josef Zahn, Maurer hier	dto.	90 15
"	"	Michael Held hier	dto.	50	"	140	Baptist Auer von hier	dto.	100 30
"	"	Philipp Schneble, Schuster hier	dto.	16 15	"	141	Jakob Auer, Förster hier	dto.	11
"	"	Michael Held hier	dto.	46 15	"	142	Josef Maier hier	dto.	5 30
"	"	dto.	dto.	37 45	"	143	Maier Erlanger hier	Bogt Schnebles Wasse hier	2600
"	"	Simon Auer, Bauer hier	dto.	4	"	144	Emanuel Biedermann hier	Josef Rub, Blais hier	24
"	"	Philipp Schneble, Schuster hier	dto.	31	"	145	Josef Maier, Zimmermann hier	Konrad Auer, ledig hier	49 30
"	"	Simon Auer, Bauer hier	dto.	39	"	146	Konrad Fischeher hier	Konrad Auer, ledig hier	20 15
"	"	dto.	dto.	32 15	"	147	Blasius Maier hier	Wegelin von Dieffenhofen	30 30
"	"	Johann Auer im neuen Haus hier	dto.	50 30	"	148	Johann Auer, alt, Bogt hier	dto.	49 30
"	"	Simon Auer, Bauer hier	dto.	38 45	"	149	Josef Maier hier	Josef Schneble, Bogts hier	638 15
"	"	Konrad Rub, Gabelmacher hier	dto.	21	24. Okt.	150	Johann Schneble, Bogt hier	Josef Schneble, Bogts hier	598 15
"	"	Konrad Rub, Gabelmacher hier	dto.	11 45	"	151	Michael Held hier	Oberst Schoch von Schaffhausen	105 45
"	"	Dionys Schreiber hier	dto.	30	"	152	Johann Kuchlin von Dieffenhofen	Josef Schneble hier	88
"	"	Kaspar Schneble, Schuster hier	dto.	20	"	153	Nathias Auer hier	Josef Schneble hier	162 30
"	"	Simon Auer, Bauer hier	dto.	12 30	"	154	Heidel, Pfarrer hier	dto.	22
"	"	Johann Hany, Zimmermann hier	dto.	9 15	"	155	Freiherr Alois v. Reichlin hier	dto.	91
"	"	Simon Auer, Bauer hier	dto.	15	"	156	Anna Maria Heidel hier	dto.	62 45
"	"	Bernhard Zahn hier	dto.	26 45	"	157	Dionys Schneble hier	dto.	36
"	"	Konrad Auer, alt Bogts Sohn	dto.	37 30	"	158	Josef Held hier	dto.	50
"	"	Michael Held hier	dto.	8	"	159	Jakob Auer, Förster hier	dto.	125 15
"	"	Konrad Rub, Gabelmacher hier	dto.	11	"	160	Johann Auer hier	dto.	41 15
"	"	Konrad Auer Schwab hier	dto.	4	"	161	Konrad Auer hier	dto.	16 15
"	"	Lorenz Rub, Küfer hier	Anton Frey von Mielasingen	3 30	"	162	Konrad Auer hier	dto.	239 15
1. Mai	37	Josef Maier hier	dto.	23	"	163	Baptist Auer hier	dto.	44
"	"	Josef Rub hier	dto.	14 30	"	164	Johann Auer, Bürgermeister hier	dto.	150
"	"	Michael Auer, Weber hier	dto.	7 15	"	165	Kaspar Schneble hier	dto.	62
"	"	Kaspar Schreiber, Zimmermann hier	dto.	5	21. Dez.	166	Josef Schneble hier	Schäna Keil von Randegg	100
"	"	Kaspar Schneble, Bogt hier	dto.	20	8. Jan. 1827	167	Josef Neuburger hier	Johannes Zahn von hier	25
"	"	Kaspar Schneble hier	dto.	13 30	"	168	Johannes Lau hier	Nathias Rub hier	19
"	"	Kaspar Sigg, Kämmerer von Dörflingen	Josef Zulauf, Metzger von Dieffenhofen	50	"	169	Johann Lau hier	Josef Schneble hier	280
2. Mai	47	Konrad Koch von Dieffenhofen	Balthasar Baier, Schloffer von Dieffenhofen	44	"	170	Nathias Rub hier	Johann Rep. Schneble hier	250
"	48	dto.	Hans Ulrich Rub beim Brunnen in Dieffenhofen	66	"	171	Josef Schneble hier	Josef Schneble hier	250
"	49	Ulrich Müller von Dieffenhofen	David Bachmanns Wittve in Dieffenhofen	116	"	172	Nathias Rub hier	Josef Schneble, Bogts hier	82 15
"	51	Nathias Auer, Maurer hier	Rudolf Kuchlin, Glaser in Dieffenhofen	20	"	173	Josef Zahn-Schwarz hier	Josef Schneble, Bogts hier	542
"	52	Konrad Metzmer von Dörflingen	Nathias Auer von hier	20	"	174	Johann Auer b. d. Schul hier	Josef Schneble, Bogts hier	144 15
6. Mai	53	Friedrich Zimmermann von Dieffenhofen	Adam Hannhart, Weber von Dieffenhofen	118	"	175	Konrad Fischeher hier	Josef Schneble, Bogts hier	100 30
8. Mai	55	Konrad Rub, Barbier von Dieffenhofen	Bernhard Koch, Sattler von Dieffenhofen	56	"	176	Georg Maier hier	Josef Schneble, Bogts hier	32 15
"	56	Johann Bachmann, Schreiner, jung, von Dieffenhofen	Wittve des Uhrmachers Benker von Dieffenhofen	115	"	177	Georg Held hier	Josef Schneble, Bogts hier	60 15
"	59	Johann Ulrich Benker, Pfarrer von Dieffenhofen	Balthasar Kuchlin, Küfer von Dieffenhofen	53	"	178	Johann Rep. Auer, Schuster hier	Josef Schneble, Bogts hier	146
"	62	Kaspar Huber, Küfer von Dieffenhofen	Karl Haag von Warth, Kanton Thurgau	13	"	179	Josef Rub, jung, hier	Josef Schneble, Bogts hier	37 15
15. Mai	64	Johann Auer im neuen Haus von hier	Josef Brunner von Dieffenhofen	365	"	180	Blasius Maier hier	Josef Schneble, Bogts hier	52
"	65	Josef Hany von hier	Karl Haag von Warth	11 15	"	181	Johannes Schneble hier	Josef Schneble, Bogts hier	71
"	66	Blasius Maier hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	8	"	182	Johann Baptist Held hier	Josef Schneble, Bogts hier	21 15
"	67	Johann Holz hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	42 45	"	183	Jakob Auer hier	Josef Schneble, Bogts hier	50
"	68	Johann Rep. Auer hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	33 15	"	184	Isacia Gräter von hier	Josef Schneble, Bogts hier	545 15
"	69	Martin Rub hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	17 30	"	185	Christiana Zahn, Zimmermann hier	Josef Schneble, Bogts hier	18 30
"	70	Fidel Hany hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	15	"	186	Josef Auer, Johannes Sohn hier	Josef Schneble, Bogts hier	102
"	71	Rudolf Fischl von Dieffenhofen	Josef Schneble, Baders Wittve hier	5 15	"	187	Lorenz Zahn hier	Josef Schneble, Bogts hier	175
"	72	Josef Zahn, Maurer von hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	48 45	"	188	Martin Hany hier	Josef Schneble, Bogts hier	36
"	73	Johann Schneble, Baders Wittve hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	18 30	"	189	Christian Auer, Konrads Sohn hier	Josef Schneble, Bogts hier	12
"	74	Senes Auer hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	5 15	"	190	Johann Rub hier	Josef Schneble, Bogts hier	28 30
"	75	Ferdinand Schreiber hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	3 30	"	191	Johann Georg Zahn hier	Josef Schneble, Bogts hier	45 30
"	76	Kaspar Schreiber, Zimmermann hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	7	"	192	Lorenz Zahn hier	Josef Schneble, Bogts hier	73
"	77	Josef Zahn-Schwarz hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	103	"	193	Josef Zahn hier	Josef Schneble, Bogts hier	50
"	79	Konrad Schneble, Maurer hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	61	"	194	Josef Schneble hier	Josef Schneble, Bogts hier	50
"	80	Nathias Auer, Maurer hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	181	"	195	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	79
"	81	Konrad Schneble, Küfer hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	30 45	"	196	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	150
"	83	Bürgermeister Auer hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	60 15	"	197	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	341
"	84	Philipp Schneble, Schuster hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	50 30	"	198	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	12 30
"	85	Josef Held, Nebmann hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	42 15	"	199	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	34 30
"	86	Bogt Schneble hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	15	"	200	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	32
"	87	Josef Auer, Schmied hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	45	"	201	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	45 45
"	89	Kaspar Schneble, Schuster hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	7	"	202	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	10 15
"	90	Christiana Auer hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	12	"	203	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	42 15
"	91	Nathias Hany von hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	7	"	204	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	30 15
"	92	Johann Auer b. d. Schul hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	103	"	205	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	25
"	93	Georg Maier, Maurer hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	30	"	206	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	87 45
"	95	Kaspar Schneble, Schuster hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	61	"	207	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	8 45
"	96	Johann Hany, Zimmermann hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	181	"	208	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	23 30
"	97	Konrad Rub hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	30 45	"	209	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	13 15
"	99	Michael Held hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	60 15	"	210	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	24 15
"	100	Dionys Schreiber hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	50 30	"	211	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	14
"	101	Johann Rep. Auer, Schuster hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	6	"	212	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	11
"	102	Johann Auer im neuen Haus von hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	28	"	213	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	11 30
"	103	Lorenz Rub hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	47 15	"	214	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	10 15
"	104	Senes Schneble hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	143 15	"	215	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	42 15
"	105	Philipp Schneble hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	15	"	216	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	30 15
"	106	Simon Auer hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	8	"	217	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	25
"	107	Bernhard Zahn hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	26 45	"	218	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	87 45
"	108	Nathias Auer, Wagner hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	4	"	219	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	8 45
"	110	Konrad Auer, Klostervogt hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	42 15	"	220	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	23 30
"	111	Konrad Auer, Schwab hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	487 3	"	221	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	13 15
"	112	Pfarrer Heidel hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	80 15	"	222	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	15
"	113	Hirsch Ullmann hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	139 15	"	223	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	24 15
"	115	Maria Anna Heidel hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	28	"	224	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	14
"	116	Michael Held von hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	20	"	225	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	11
"	117	Konrad Auer, Klostervogt hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	28	"	226	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	10 15
"	118	Johann Auer, Bogts Sohn hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	20	"	227	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	19 30
"	119	Josef Auer, Konrads Sohn hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	18	"	228	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	22900
"	120	Christiana Zahn, Zimmermann hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	26 30	"	229	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	18
"	121	Elia Kaufmann hier	Josef Schneble, Baders Wittve hier	12 15	"	230	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	125
"	"	"	Josef Schneble, Baders Wittve hier	"	"	231	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	65
"	"	"	Josef Schneble, Baders Wittve hier	"	"	232	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	260
"	"	"	Josef Schneble, Baders Wittve hier	"	"	233	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	70
"	"	"	Josef Schneble, Baders Wittve hier	"	"	234	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	27
"	"	"	Josef Schneble, Baders Wittve hier	"	"	235	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	58
"	"	"	Josef Schneble, Baders Wittve hier	"	"	236	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	44
"	"	"	Josef Schneble, Baders Wittve hier	"	"	237	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	40
"	"	"	Josef Schneble, Baders Wittve hier	"	"	238	Ulrich Rub von Dieffenhofen	Josef Schneble, Bogts hier	84 31